

Vorlagefragen

1. Steht es der — zur Qualifikation als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 und 108 AEUV erforderlichen — Zurechnung einer Bürgschaftsübernahme durch ein öffentliches Unternehmen an die Behörden zwangsläufig entgegen, dass die Bürgschaft, wie im vorliegenden Fall, von dem (einzigen) Geschäftsführer des öffentlichen Unternehmens übernommen worden ist, der dazu zwar zivilrechtlich befugt gewesen ist, jedoch eigenmächtig gehandelt, die Übernahme der Bürgschaft bewusst geheim gehalten und die Vorschriften der Satzung des öffentlichen Unternehmens missachtet hat, indem er nicht die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat, und ferner davon auszugehen ist, dass die betreffende öffentliche Verwaltung (in diesem Fall die Gemeinde) die Übernahme der Bürgschaft nicht gewollt hat?
2. Sind diese Umstände, wenn sie einer Zurechnung an die Behörden nicht zwangsläufig entgegenstehen, für die Beantwortung der Frage, ob die Übernahme der Bürgschaft den Behörden zugerechnet werden kann, ohne Bedeutung oder muss das Gericht eine Abwägung im Licht der sonstigen Indizien vornehmen, die für bzw. gegen eine Zurechnung an die Behörden sprechen?

Rechtsmittel der Manutencoop Soc. coop., vormals Manutencoop Soc. coop. arl, und Astrocoop Universale Pulizie, Manutenzioni e Trasporti Soc. coop. rl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 2. Mai 2013

(Rechtssache C-246/13 P)

(2013/C 207/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Manutencoop Soc. coop., vormals Manutencoop Soc. coop. arl, und Astrocoop Universale Pulizie, Manutenzioni e Trasporti Soc. coop. rl (Prozessbevollmächtigte: A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Veronese, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— den in den Rechtssachen T-280/00 und T-285/00 ergangenen Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013, zugestellt am 25. Februar 2013, aufzuheben und/oder abzuändern;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens sei der Beschluss des Gerichts mit einem Rechtsfehler in der Anwendung der Grundsätze des Urteils „Comitato Venezia vuole vivere“ des Gerichtshofs behaftet im Hinblick auf die Begründungspflicht der Kommission bei Entscheidungen über staatliche Beihilfen. Insbesondere habe sich das Gericht nicht an die Feststellungen des Gerichtshofs gehalten, wonach die Entscheidung der Kommission „selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten“ müsse. Obwohl diese Entscheidung nicht alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten habe, habe das Gericht keinen Mangel hinsichtlich der von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung gewählten Methode festgestellt, was folglich rechtsfehlerhaft sei.

Zweitens sei der Beschluss mit einem Rechtsfehler in der Anwendung der Grundsätze des Urteils „Comitato Venezia vuole vivere“ des Gerichtshofs behaftet im Hinblick auf die Beweislast in Bezug auf die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Nach den vom Gerichtshof angeführten Grundsätzen über die Rückforderung sei es Sache des Mitgliedstaats — und nicht des Beihilfeempfängers —, im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV nachzuweisen. Im vorliegenden Fall habe es die Kommission in der angefochtenen Entscheidung jedoch versäumt, die „Modalitäten“ einer solchen Prüfung zu erläutern. Deshalb habe die Italienische Republik, da ihr für eine Rückforderung die wesentlichen Angaben für den Nachweis gefehlt hätten, dass es sich bei den Vergünstigungen, die den Empfängern gewährt worden seien, um staatliche Beihilfen handele, beschlossen, die Beweislast umzukehren, indem es von jedem Unternehmen, das Beihilfen in Form einer Befreiung von Sozialbeiträgen erhalte, einen Nachweis verlange, dass die in Rede stehenden Vergünstigungen weder den Wettbewerb verzerrten, noch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigten; gelinge dieser Beweis nicht, werde vermutet, dass die gewährte Vergünstigung geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-252/13)

(2013/C 207/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und M. van Beek)

Beklagter: Königreich der Niederlande